

Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Stadt Esslingen am Neckar

Kleineinleiterabgabebesatzung

**Stadt Esslingen am Neckar, 18. Dezember 2023, bekannt gemacht am 19.12.2023
auf: <https://www.esslingen.de/buergerservice/bekanntmachungen>**

Aufgrund von § 118 Abs. 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG), § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar am 13. November 2023 folgende Satzung über die Erhebung einer Kleinleiterabgabe beschlossen.

§ 1 Abgabenerhebung

- (1) Die Stadt Esslingen am Neckar erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) zu zahlenden Abgabe eine Kleinleiterabgabe.
- (2) Zu den Aufwendungen nach Abs. 1 rechnet auch der durch die Erhebung der Kleinleiterabgabe entstehende Verwaltungsaufwand.

§ 2 Abgabebetrag

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, die nicht an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind und auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Stadt nach § 118 Abs. 1 WG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von weniger als 8 cbm Schmutzwasser/Tag aus Haushalten und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer nach § 3 Nr. 1 bis 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Als Einleiten gilt nicht das Verbringen von Abwasser in den Untergrund im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung.

§ 3 Veranlagungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabeschuld entsteht jeweils zum Ende des Kalenderjahres.
- (3) Die Abgabeschuld wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Abgabeschuldner. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 31. Dezember des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6 Abgabesatz

Die Abgabe beträgt je Einwohner/Jahr 39,19 € und setzt sich zusammen aus der von der Gemeinde zu entrichtenden Abwasserabgabe nach § 9 Abs. 2 S. 2 AbwAG in Verbindung mit § 118 WG und dem in Zusammenhang mit der Abwälzung der Abwasserabgabe entstehenden Verwaltungsaufwand.

§ 7 Abgabebefreiung

Grundstücke, die über eine Abwasserbehandlungsanlage, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, in ein Gewässer einleiten und bei denen eine ordnungsgemäße Beseitigung des Klärschlammes gesichert ist, sind von der Abgabe befreit.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 11.12.1989 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Esslingen am Neckar geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/die Oberbürgermeister:in, der/die Bürgermeister:in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Esslingen am Neckar, 18. Dezember 2023

Matthias Klopfer
Oberbürgermeister